

## „§22

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betriebsleiter oder leitender Mitarbeiter den Bestimmungen über

- a) die Einhaltung der Arbeitszeit
- b) die Einhaltung der Grenzen der Überstunden
- c) den besonderen Schutz der Werktätigen mit schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit oder
- d) den besonderen Schutz der Tuberkuloseerkrankten oder -rekonvaleszenten, Schwerbeschädigten, Frauen und Jugendlichen

zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise und den Leitern der zuständigen Arbeitsschutzinspektionen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

36. In die Geldverkehrsordnung vom 20. September 1961 (GBl. II S. 461) werden nach § 7 folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

## „§7a

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt und dadurch den ordnungsgemäßen Zahlungsverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich verletzt werden und diese Rechtsverletzung die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik feststellt, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik mit einer Strafverfügung bis zur fünffachen Höhe der transportierten Zahlungsmittel, jedoch nicht höher als bis 5000 M bestraft werden.

(2) Wer vorsätzlich einen anderen zu einem Verstoß nach Abs. 1 veranlaßt oder ihn bei der Durchführung einer solchen Rechtsverletzung unterstützt, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 5000 M bestraft werden.

(3) Für das Verfahren und den Ausspruch von Strafverfügungen durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gilt die Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiete des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs.